



VERMARKTUNG EINGESCHRÄNKTER PRODUKTE: UMSETZUNG IN DER PRAXIS

Bio-Futtergetreide, Juli 2018

Umsetzung in der Praxis

Sammelstelle zahlt den Umstell-Produzenten den **vollen Rückbehalt**, wenn im Februar absehbar ist, dass **max. 2% der Jahresverarbeitungsmenge Überschuss** fürs Getreidejahr resultiert.

Sammelstelle zahlt den Umstell-Produzenten den **Rückbehalt minus Deklassierungsbeitrag**, wenn ein Überschuss von über 2% der Jahresverarbeitungsmenge festgestellt wird.

Produzent gibt der Sammelstelle Vollknope, U1 und U2 Ware ab

Produzent bekommt für U1 und U2 Ware vorerst den konventionellen Preis, für Vollknope den Bio-Preis

Die im Getreidejahr absetzbare Erntemenge an U1 und U2 inkl. 2% Überschuss der Jahresverarbeitungsmenge ist vollpreiswürdig. Der Nachzahlungsbetrag errechnet sich für alle U1 und U2 wie folgt:

$$\frac{\text{Preisdifferenz Bio zu Konventionell} \times \text{Bio-Vermarktbarer Prozentsatz U1 und U2}}{100}$$

Der Anteil der vermarktbaren Ware wird von den Mischfutterherstellern und der Bio Suisse bis Ende Februar festgelegt. Der daraus resultierende Nachzahlungsbetrag wird publiziert und wird von den Sammelstellen den U1 und U2- Produzenten ausbezahlt.

Sammelstelle hält die **U1 und U2 Ware buchhalterisch** fest

Sammelstelle verkauft bis Februar 2019 nur die ausgewiesene Menge Vollknope-Ware zum Bio-Preis

Sammelstelle macht für **U1 und U2** Ware einen **Rückbehalt** in der Höhe von **Differenz Bio-Konventionell**

Wenn Ende Februar 2019 ein **absehbarer Überschuss resultiert**, wird die Überschussmenge deklassiert und zum konventionellen Preis verkauft

Handel

Auszug Massnahmenkonzept

- Sammelstelle nimmt nach wie vor Vollknospe, U1 und U2 Ware an und kann diese wie bisher zusammen einlagern.
- Die Mengen U1 und U2 werden bei allen Sammelstellen obligatorisch buchhalterisch festgehalten. Sammelstellen melden alle U1 und U2 Mengen der Bio Suisse.
- Sammelstelle bezahlt dem Produzenten für Produkte mit eingeschränkter Vermarktung *vorerst* den konventionellen Preis, was einem Rückbehalt gleichkommt. Als Produkte mit eingeschränkter Vermarktung gelten Gerste, Hafer und Triticale.
- Bis Februar bzw. bis zum Widerruf des Massnahmenkonzeptes gilt auf Stufe Produzent-Sammelstelle für U1 und U2 Ware der konventionelle Preis (Preisdifferenz gleich Rückbehalt).
- Vollknospe-Ware wird zum Richtpreis vermarktet.
- Wenn Ende Februar 2019 ein Überschuss (U1, U2 und Vollknospe, da Zusammenlagerung) von mehr als 100 Tonnen oder mehr als 2% der Jahresverarbeitungs menge feststeht, wird dieser zu konventioneller Ware deklassiert.
- Die deklassierte Menge wird mit der Bio-verwertbaren Menge verglichen und daraus der vermarkt bare Prozentsatz ermittelt. Daraus ergibt sich der Nachzahlungsbetrag.

$$\frac{(\text{Preisdifferenz Bio zu Konventionell}) \times (\text{Bio-vermarktbarer Prozentsatz U1 und U2})}{100}$$

- Dieser Satz wird vom PM Ackerkulturen Bio Suisse allen Mischfutterherstellern und Sammelstellen mitgeteilt. Damit wird es den jeweiligen Abnehmern möglich sein, den Lieferanten die entsprechende Nachzahlung zu leisten.